

5.3. Abschlüsse an anerkannten Ersatzschulen

An Schulen in freier Trägerschaft kann nur unter der Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ein den öffentlichen Schulen vergleichbarer Abschluss erworben werden⁵⁹. Ein Wechsel in eine öffentliche Schule ist deshalb auch nur nach einer entsprechenden Leistungsüberprüfung möglich. Am Ende des Besuchs einer lediglich genehmigten Ersatzschule können Abschlüsse nur über eine sog. „Externenprüfung“ an öffentlichen Schulen erworben werden.

Anderes gilt für eine nach Art. 100 BayEUG staatlich anerkannte Ersatzschule. Diese darf nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Zeugnisse erteilen und Prüfungen abnehmen. Die Kultusministerkonferenz hat zudem beschlossen, dass teilweise in Deutschland erworbene ausländische Schulabschlüsse den Zugang zu einer inländischen Hochschule eröffnen sollen. Besonders bedeutsam für potentielle ausländische Träger von Ersatzschulen ist hier die Anerkennung des *International Baccalaureate Diploma*.

6. Fach- und Rechtsaufsicht

Die Schulaufsichtsbehörden sind zuständig für die Genehmigung von Ersatzschulen; sie üben die Rechtsaufsicht darüber aus, ob der private Schulträger seinen ihm im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Art. 92 BayEUG obliegenden Verpflichtungen nachkommt.

Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der Rechtsaufsicht und der schulfachlichen Aufsicht. Allerdings beschränkt sich die staatliche Schulaufsicht auf die Überwachung der Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die im BayEUG für Schulen in freier Trägerschaft ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind.

7. Ergebnisse

Unter Einhaltung der voran beschriebenen Erfordernisse können auch zukünftig neue Schulen in privater Trägerschaft gegründet werden. Als besondere Hürde im Genehmigungsverfahren haben sich immer wieder das Vorliegen eines besonderen pädagogischen Interesses und die Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund der Beschränkungen des tragenden Schulgeldes erwiesen. Trotz aller Schwierigkeiten wäre ein Ausbau von unterschiedlichen Schulformen und eine zunehmende Diversität der Schulträger in Deutschland wünschenswert, um Leistungspotentiale besser fördern zu können und den internationalen „Anschluss“ Deutschlands an die Entwicklung fortschrittlicher Bildungskonzepte nicht zu verpassen.

⁵⁹ Rennert, DVBl. 2001, 504/514; Uhle, in: Beck-OK, GG (Fußn. 19), Art. 7 RdNr. 88.

BERICHT

Viel Rauch um nichts? Das Rauchverbot nach dem Bayerischen Gesundheitsschutzgesetz nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Ein Bericht von der Wintertagung der ARGE für Verwaltungsrecht im DAV (Bayern)

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Thomas Troidl, Regensburg

Zum 1. 1. 2008 ist das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) in Kraft getreten, um es nach den Landtagswahlen wieder zu ändern. Zum Jahresende lud deshalb die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern)¹ am 13. 11. 2008 in den Landgasthof Adlersberg, um mit Rechtsanwältin Dr. Cathrin Correll (Gleiss Lutz, Berlin), Oberverwaltungsrätin Katrin Kaller (Leiterin des Ordnungsamts Nürnberg), VorsRiVGH Dr. Rainer Schenk (BayVGh, 22. Senat) und Prof. Dr. Otfried Seewald (Universität Passau) über die Rechtslage *de lege lata*, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die Folgerungen für den Gesetzgeber *de lege ferenda* und die Auswirkungen *in praxi* zu sprechen².

I. De lege lata

1. Räumlich-relative Rauchverbote (Nebenräume)

Rechtsanwältin Dr. Correll erläuterte eingangs die Rechtslage in Berlin, wo das Tabakrauchen grundsätzlich in Gaststätten, Clubs und Diskotheken verboten ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 NRSg), die Betreiber aber gemäß § 4 Abs. 3 NRSg abgetrennte Nebenräume einrichten können, in denen das Rauchen erlaubt ist³. Ein relatives Rauchverbot mit räumlichen Ausnahmen skizzierte Prof. Dr. Seewald auch für Baden-Württemberg, wo das Rauchen ebenfalls grundsätzlich untersagt wurde (§ 7 Abs. 1 LNRSCHG) und nach § 7 Abs. 2 LNRSCHG nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig blieb, wenn und soweit diese in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet wurden; dies galt allerdings nicht für Diskotheken⁴.

2. Rechtlich-relatives Rauchverbot (öffentliche Zugänglichkeit)

Aber auch Bayern hat nach derzeitigem Recht (Stand: November 2008) kein absolutes Rauchverbot. Hier gibt es zwar keine „Sonderregelungen“ für Neben- oder Raucherräume. Gleichwohl ist laut Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG das Rauchen in Gaststätten nur verboten, „soweit sie öffentlich zu-

gänglich sind“ (Art. 2 Nr. 8 GSG). VorsRiVGh Dr. Schenk wies schon hier auf eine gewisse begriffliche Inkonsequenz insofern hin, als sich ja Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes (§ 1 Abs. 1), auf die das Gesundheitsschutzgesetz selbst in § 2 Nr. 8 abstelle, gerade dadurch definieren, dass „der Betrieb jedermann ... zugänglich ist“⁵. Oberverwaltungs-

¹ Die ARGE für Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern) wurde 2007 gegründet; dazu Troidl, Quo vadis Widerspruch? Wie der Widerspruch wieder abgeschafft wurde: Ein Bericht von der Sommertagung der neu gegründeten ARGE für Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern), BayVBl. 2007, 623 f. Homepage: <http://www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de>.

² Die Moderation hatte der Verfasser übernommen.

³ Berliner Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz – NRSg) vom 16. 11. 2007 (GVBl. [BE] S. 578), nach BVerfG, Urt. v. 30. 7. 2008 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080730_1bvr326207.html (RdNrn. 14 ff.).

⁴ Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG Baden-Württemberg) vom 25. 7. 2007 (GBl.BW S. 337), nach BVerfG, Urt. v. 30. 7. 2008 (Fußn. 3) 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 (RdNrn. 2 ff.).

⁵ Man könnte auch sagen, der unter III.1. erörterte „Rechtsmissbrauch“ ist in gewisser Weise im Gesetz selbst angelegt.

rätin Kaller berichtete aus der Nürnberger Praxis von 277 Raucherclubs (von insgesamt 2.500 Betrieben), die sich in dieser „Nische“ des bayerischen Gesetzes bislang einen Platz gesucht hätten; nahezu 100 % der Spielhallen würden von Raucherclubs bevölkert.

II. In foro

1. BVerfG, Urteil v. 30. 7. 2008 (Baden-Württemberg, Berlin)

In den baden-württembergischen und Berliner Regelungen (oben I.1.) sah das *Bundesverfassungsgericht* laut Rechtsanwältin Dr. Correll – der Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführer zu 1 und 3 – das Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) verletzt, ebenso den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Regelungen seien nicht verhältnismäßig (im engeren Sinne), weil sie für (kleine) Eckkneipen, die keinen Nebenraum schaffen können, ein *absolutes* Rauchverbot begründeten⁶ und (in Baden-Württemberg) *Diskotheken* von den Ausnahmeregelungen generell ausgeschlossen seien⁷.

2. BVerfG, Beschluss v. 6. 8. 2008 (Bayern)

Eine Woche später nahm die 2. Kammer des 1. Senats eine Verfassungsbeschwerde über die bayerischen Regelungen gar nicht mehr zur Entscheidung an. Prof. Dr. Seewald legte dar, dass das *Bundesverfassungsgericht* hierzu auf sein Urteil v. 30. 7. 2008 (oben II.1.) verweisen konnte, da es dort bereits – *praeter causam* – ein *obiter dictum* zu den bayerischen Regelungen gesprochen hatte: Der Gesetzgeber sei nicht gehindert, ein striktes Rauchverbot zu verhängen; die Ausnahmeregelung, Raucherclubs gründen zu können, sei im Gegensatz zu den Ausnahmeregelungen in Baden-Württemberg und Berlin verhältnismäßig⁸. Oberverwaltungs-rätin Kaller spannte von hier aus den Bogen zu den Beschlüssen des *Bayerischen Verfassungsgerichtshofs* vom 27. 8. 2008 Vf. 5 – VII-08 und Vf. 7 –VII-08, mit denen Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen (zum einen für eine Ausnahme vom Rauchverbot für inhabergeführte Ein-Raum-Gaststätten, zum anderen für einen stärkeren Nicht-raucherschutz) – ebenfalls – abgelehnt worden seien.

III. De lege ferenda

1. Bayern: Koalitionsvereinbarung von CSU und FDP

Die weitere Diskussion widmete sich der nach den Landtagswahlen geplanten Novellierung des Gesundheitsschutzgesetzes: In *Gaststätten* mit mehreren Räumen darf ein Raum als *Raucherraum* eingerichtet werden, in kleineren Einraumgaststätten darf geraucht werden, sofern die Gaststätte als Raucherlokal *gekennzeichnet* ist. In *Diskotheken* und anderen Tanzlokalen soll das Rauchen in einem Nebenraum gestattet sein, sofern Minderjährige keinen Zutritt haben und sich im Raucherraum keine Tanzfläche befindet⁹. VorsRiVGH Dr. Schenk begrüßte den zu erwartenden Verzicht auf die Einschränkung „soweit sie öffentlich zugänglich sind“, da dies Klarheit an die Stelle von Unklarheit setze, die der Gesetzgeber mit der vorausgegangenen Regelung in der Praxis nicht gewollt haben könne; auch Prof. Dr. Seewald wertete die geplante Novelle als föderal-demokratischen Erfolg, der auch als Reaktion auf den zuvor ermöglichten „Rechtsmissbrauch“ zu sehen sei.

2. Baden-Württemberg und Berlin (Stichtag: 31. 12. 2009)

Nach dem Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* vom 30. 7. 2008 (oben II.1.) besteht für die Landesgesetzgeber in *Berlin* und *Baden-Württemberg* erst recht Handlungsbedarf: „Bis zu einer Neuregelung, die die Gesetzgeber bis zum 31. 12. 2009 zu treffen haben, gelten die Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass in *Gaststätten* mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird, der Gaststättenbetreiber das Rauchen gestatten darf, wenn er über eine Gaststättenerlaubnis verfügt, die das Verabreichen zubereiteter Speisen zum

Verzehr an Ort und Stelle nicht einschließt, und wenn die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, *gekennzeichnet* ist“¹⁰. Auch § 7 Abs. 2 Satz 2 LNRSchG (Baden-Württemberg) gilt bis zu einer Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. 12. 2009 zu treffen hat, „fort, nicht jedoch für solche *Diskotheken*, zu denen ausschließlich Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt erhalten, mit der Maßgabe, dass sich in einem Nebenraum im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 LNRSchG keine Tanzfläche befinden darf“¹¹. Wie Rechtsanwältin Dr. Correll mitteilte, sei davon auszugehen, dass diese Vorgaben des *Bundesverfassungsgerichts* schlicht übernommen würden¹².

3. Absolutes Rauchverbot?

Mit dem Sondervotum von Johannes Masing¹³ setzte sich anschließend Prof. Dr. Seewald auseinander und stimmte ihm im Ergebnis zu – es gebe verschiedene Wege zum Nichtraucherschutz¹⁴; ob man dabei so weit gehen dürfe, wirtschaftliche Einbußen der Gastwirte in Kauf zu nehmen, hielt er für mehr als zweifelhaft. Dem widersprach VorsRiVGH Dr. Schenk und schloss sich der Auffassung des *Bundesverfassungsgerichts* an, das die Frage der Zulässigkeit eines „strikten“ Rauchverbots eindeutig beantwortet habe. Dies gelte auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des VG München vom 16. 4. 2008 Az. M 16 S 08.1208, das durchaus Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne anmeldet und ein absolutes Rauchverbot für unverhältnismäßig gehalten hatte.

6 *BVerfG*, Urt. v. 30. 7. 2008 (Fußn. 3) 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 (Leitsatz 1): „Entscheidet sich der Gesetzgeber aufgrund des ihm zukommenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums für ein Konzept des Nichtraucherschutzes in Gaststätten, das den Gesundheitsschutz im Ausgleich insbesondere mit der *Berufsfreiheit* der Gaststättenbetreiber verfolgt, so müssen Ausnahmen vom Rauchverbot derart gestaltet sein, dass sie auch bestimmte Gruppen von Gaststätten – hier: die *getränkegeprägte Kleingastronomie* – miteinbeziehen, um bei diesen besonders starke wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden“.

7 *BVerfG*, Urt. v. 30. 7. 2008 (Fußn. 3), 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 (Leitsatz 2): „Es stellt einen *gleichheitswidrigen* Begünstigungsausschluss dar, wenn gesetzlich in Gaststätten zugelassene Raucherräume in *Diskotheken* untersagt sind“.

8 *BVerfG*, Beschl. v. 6. 8. 2008 1 BvR 3198/07 und 1 BvR 1431/08, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080806_1bvr319807.html (RdNr. 8): „Die Möglichkeit, eine Gaststätte zum Lokal eines ‚Raucherclubs‘ zu machen, dessen Mitgliedern gestattet ist, dort zu rauchen, ist nicht von Voraussetzungen abhängig, die die Betreiber bestimmter Gruppen von Gaststätten nicht erfüllen können. Den in den Vollzugshinweisen genannten Erfordernissen für die Anerkennung eines ‚Raucherclubs‘ – feste Mitgliederstruktur mit bekanntem oder abrufbarem Mitgliederbestand, Einlasskontrollen mit Zurückweisung von ‚Laufkundschaft‘, kein Erwerb der Mitgliedschaft am Eingang der Gaststätte – kann insbesondere auch in speziell ausgerichteten Gaststätten oder in Betrieben der *getränkegeprägten Kleingastronomie* nachgekommen werden“.

9 Koalitionsvereinbarung, S. 47 f.; im Internet zu finden unter http://lv.fdp-bayern.de/files/downloads/pdf/Dokumente_Landes-FDP/2008/Koalitionsvertrag.pdf.

10 *BVerfG*, Urt. v. 30. 7. 2008 (Fußn. 3) 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 (Leitsatz 1).

11 *BVerfG*, Urt. v. 30. 7. 2008 (Fußn. 3) 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 (Leitsatz 2).

12 Auch Bayern (oben III.1.) richtet sich erkennbar hieran aus.

13 Masing, abweichende Meinung zum Urt. des *BVerfG* v. 30. 7. 2008 (Fußn. 3) 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 (RdNrn. 176, 184 und 194): ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten als „Extremlösung, die mangels Interessenausgleichs *unverhältnismäßig* ist und die *Gefahr paternalistischer Bevormundung* birgt. ... Es wäre ein Schritt in Richtung einer staatlichen Inpflichtnahme zu einem ‚guten Leben‘, die mit der Freiheitsordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. ... Die Freiheitsrechte des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber auf Regelungen, die der schwierigen Spannung von Schutz und Freiheit ausgleichend Rechnung tragen. Damit verträgt sich die Radikallösung eines absoluten gaststättenrechtlichen Rauchverbots nicht. Mit ihr wird vielmehr ein Weg edukatorischer Bevormundung vorgezeichnet, der sich auf weitere Bereiche ausdehnen könnte und dann erstickend wirkt“.

14 Theoretisch könne man sogar den Nichtrauchern verbieten, als solche gekennzeichnete Raucherlokale zu betreten.

IV. In praxi

1. Ordnungswidrigkeiten

Auf eine Phase der Ruhe nach dem Hin und Her des bayerischen Gesetzgebers¹⁵ und eine leichtere Vollziehbarkeit hoffte mit Blick auf die angekündigte Novellierung Oberverwaltungspräsidentin *Kaller*: Nach einer gewissen Übergangszeit habe es bei der Stadt Nürnberg 136 Ermahnungen wegen Verstößen gegen das Rauchverbot gegeben, 67 Bußgeldverfahren, von denen 33 bereits (ohne Einspruch eines Gastwirts) abgeschlossen seien¹⁶.

2. Widerruf der Gaststättenerlaubnis

Daneben schwebte über einem Gastwirt, der das geltende Rauchverbot nicht umsetze, das Damoklesschwert, seine Gaststättenerlaubnis wieder zu verlieren¹⁷. Rechtsanwältin Dr. *Correll* beurteilte das Risiko des Widerrufs der Gaststättenerlaubnis bei beharrlichem Verstoß gegen das Gesundheitsschutzgesetz als nicht ganz unbeachtlich, zumal das *Bundesverfassungsgericht* die „Bedeutung ... für die Gaststättenerlaubnis unter dem Gesichtspunkt der *Zuverlässigkeit* des Gaststättenbetreibers (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ... GastG)“ in seinem Urteil vom 30. 7. 2008 ausdrücklich hervorgehoben hatte¹⁸. VorsRiVGH Dr. *Schenk* gab zu bedenken, dass für einen Widerruf schon gravierende Verstöße zusammenkommen müssten¹⁹.

V. Conclusio

Die Schlussworte gaben nicht nur Gelegenheit zur Aussprache, sondern auch zu einem Ausblick auf das Europarecht: Rechtsanwältin Dr. *Correll* wies auf den Entwurf einer Richtlinie hin, mit der EU-Kommissar Vladimir *Spidla* „ein generelles Rauchverbot am Arbeitsplatz“ plane²⁰. Prof.

Dr. *Seewald* erinnerte abschließend daran, dass man sich vor gut 30 Jahren noch kaum Gedanken über die Gefährlichkeit von „Passivrauch am Arbeitsplatz“ (so das Thema einer Fachtagung und einer Publikation aus dem Jahr 1977) gemacht habe. Was die Zukunft bringe, sei völlig offen.

15 Zur Historie vgl. *Rode*, Das bayerische Gesetz zum Schutz der Gesundheit; Nichtrauchererschutz in Bayern, GewArch. 2008, 156 ff., 156 f. (dort I.).

16 Gegen „Raucherclubs“ als solche sei aber nichts unternommen worden.

17 Nach § 15 Abs. 2 GastG ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG rechtfertigen würden. Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis „zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche *Zuverlässigkeit* nicht besitzt, insbesondere ... befürchten lässt, dass er ... die Vorschriften des *Gesundheits-* oder *Lebensmittelrechts* ... nicht einhalten wird“.

18 BVerfG, UrT. v. 30. 7. 2008 (Fußn. 3) 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 (RdNr. 94: „Indienstnahme des Gastwirts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“). Ähnlich *Rode* (Fußn. 15), GewArch. 2008, 156 ff./159: „In jedem Fall droht dem Gastwirt der Widerruf der gaststättenrechtlichen Konzession nach § 15 Abs. 2 GastG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG; in Bayern lässt bereits die Bezeichnung Gesundheitsschutzgesetz keinen Zweifel daran, dass es sich dabei um eine Vorschrift des Gesundheitsrechts im Sinn der Vorschrift handelt.“

19 Zahlreiche Verstöße gegen den Nichtrauchererschutz, die Sperrzeit und Nachtruhestörungen durch laute Musik zählt das VG *Stuttgart* in seinem Beschluss vom 15. 5. 2008 4 K 1930/08 auf.

20 So auch der Titel eines Berichts vom 6. 11. 2008 auf <http://www.haufe.de/newsDetails?newsID=1225965873.01&chorid=00560203>: „Die neue Richtlinie soll das Rauchen an allen Orten untersagen, wo Menschen erwerbstätig sind. Damit würde in allen Ländern der EU das Rauchen in allen Kneipen, Restaurants und Diskotheken verboten, denn diese würden als Arbeitsplätze betrachtet“.

RECHTSPRECHUNG

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Art. 3 BV; Art. 24 GO (Rechtsstaatsprinzip; Beseitigung des Niederschlagswassers; Anschluss- und Benutzungszwang; gemeindliche Entwässerungseinrichtung; Beweiserhebung durch den Verfassungsgerichtshof)

Amtliche Leitsätze:

1. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) ist verletzt, wenn eine gemeindliche Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Anschluss an eine gemeindliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung anordnet, ohne dass hierfür hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich sind.
2. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, durch eine Beweiserhebung das einer Normgebung zugrunde liegende Prognosematerial anzureichern. Er hat nur die sich insoweit stellenden verfassungsrechtlichen Fragen zu klären.

BayVerfGH, Entscheidung vom 10. 11. 2008 Vf. 4-VII-06

Gegenstand der Popularklage sind §§ 4 und 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mengkofen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 11. 5. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. 12. 2005, und §§ 5 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mengkofen (BGS/EWS) vom 6. 12. 2005.

Aus den Gründen:

I. – III.

...

IV. Die Popularklage ist zulässig.

1. Die Antragsteller wenden sich nicht generell gegen den in Mengkofen bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang für die gemeindliche Entwässerungsanlage. Der Popularklage ist vielmehr zu entnehmen, dass der Anschluss- und Benutzungszwang sowie die damit zusammenhängenden beitragsrechtlichen Regelungen nur im Hinblick auf die Beseitigung des Niederschlagswassers angegriffen werden sollen.

2. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Mengkofen und deren Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sind Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts, die jedermann mit der Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG angreifen kann.

Die Popularklage ist mit der Rüge, die angegriffenen Satzungen verletzten Art. 103 Abs. 1, Art. 118 Abs. 1 und Art. 101 BV, zulässig erhoben (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).

Ist die Popularklage in zulässiger Weise erhoben, erstreckt der Verfassungsgerichtshof seine Prüfung auf alle in Betracht kommenden Normen der Bayerischen Verfassung, selbst wenn sie nicht als verletzt bezeichnet worden sind oder wenn sie keine Grundrechte verbürgen (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 12. 1. 2005, VerfGH 58, 1/17 = BayVBl. 2005, 361/363; VerfGH vom 24. 7. 2006, VerfGH 59, 134/138 = BayVBl. 2007, 42; VerfGH vom 4. 5. 2007, VerfGH 60, 101/107 = BayVBl. 2008, 266).

V. Die Popularklage ist begründet.